

**Zeitschrift:** Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 28 (1966)

**Heft:** 9

**Rubrik:** An die Mähdresch-Kunden

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## An die Mähdresch-Kunden

Es sind zur Zeit Bestrebungen im Gange, um das Zoll-Rückvergütungsverfahren auf den zu landw. Zwecken verwendeten Treibstoffen zu vereinfachen und den Gegebenheiten der Praxis noch besser anzupassen. Auf Grund der in den letzten 3 Jahren gesammelten Erfahrungen dürfte dies in vielen Fällen nun möglich werden.

Im Zuge dieser vorgesehenen Vereinfachung werden u. a. auch die Zollrückvergütungen für die sog. Drittmannsarbeiten (Lohnarbeiten) eine Änderung erfahren. Die Lohnunternehmer haben zum ersten Mal für das Jahr 1965 für Lohnarbeiten keine Zoll-Rückvergütung mehr erhalten, sondern nur noch für die Arbeiten auf dem eigenen oder gepachteten Boden. Insofern sie nicht aus andern Gründen verpflichtet sind, eine Verbrauchskontrolle zu führen, müssen sie über die sog. Lohnarbeiten keine Kontrolle mehr führen und hiefür auch keine Unterschriftenbestätigung mehr einholen. Die Zoll-Rückvergütung für die ausgeführten Lohnarbeiten muss nämlich in Zukunft der Landbesitzer oder -pächter anfordern.

Der Lohnunternehmer sieht sich daher gezwungen, den Mehrpreis, den er nunmehr auf den Treibstoffen bezahlen muss, in Form eines Zuschlages auf den durch das IMA errechneten Gebührenansätzen 1965 zu erheben. Dieses Vorgehen entlastet, wie bereits erwähnt, den Unternehmer und den Kunden vom Führen zusätzlicher Formulare und vom Anbringen von Unterschriften.

Wir bitten die Mähdresch-Kunden um Verständnis, verweisen auf die zulässigen Aufschläge (Nr. 8/65, S. 507) und laden die Kunden ein, die Rückvergütung für alle durch Lohnunternehmer ausgeführten Arbeiten nötigenfalls auf Zollrückvergütungs-Gesuch geltend zu machen. Man studiere zur gegebenen Zeit die neuen Instruktionen gut und lasse sich durch die zuständige Sektion des Traktorverbandes oder direkt durch die Eidg. Oberzolldirektion in Bern genügend beraten.

Schweizerischer Traktorverband  
Techn. Kommission II (für Mähdreschbelange)

### Für Ladung und Mitfahrer..... ist vor allem der Führer verantwortlich

**Dies geht klar und deutlich aus den Art. 29 und 30 (SVG) hervor. Jeder Führer soll daher beides prüfen (richtige Anordnung, Breite, Höhe, überragende Teile, Uebergewicht, Mitfahrenlassen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen usw.). Scheint ihm etwas nicht in Ordnung oder will eine mitfahrende Person seinen Anordnungen nicht gehorchen, so soll er das Führen des Motorfahrzeuges verweigern. Wenn auf der Fahrt nämlich «etwas passiert», so wird vor allem er zur Rechenschaft gezogen.**